

geholt werden. An sich war diese Maßnahme zweckmäßig und den politischen Zeitbedürfnissen entsprechend, damit Organisationen, die einer NS-Organisation zugehört hatten, (wie z.B. das Geschichtsinstitut der DAF., dessen Unterabteilung "Mittelalter", wenn ich recht unterrichtet bin, Hr. B a e t h g e n leitete) nicht mehr selbständig weiter arbeiten konnten. Hätte sich diese Maßnahme gegenüber dem Reichsinstitut - das einbezogen werden sollte - lediglich als eine Art treuhänderische Fürsorge dargestellt, wäre dagegen nichts einzuwenden gewesen, und Professor S c h e e l hätte dann auch ohne Bedenken die ihm zustehenden Vertretungsbefugnisse an einen von der Akademie zu benennenden Leiter des Reichsinstituts abgegeben. So hat er das nicht tun können.

In Verfolg der Beschlüsse in der Akademiesitzung vom 19. Juli machte Hr. S t r o u x in der Sitzung vom 23. August 1945 Mitteilung von einem Antrag der ungebildeten und neugebildeten historischen Kommission der Akademie, der die Monumenta Germaniae historica betraf. Dieser Antrag wurde aber zunächst zur Beratung und Beschlußfassung an die Philosophisch - historische Klasse überwiesen.

Auf Vorschlag von Hrn. S t r o u x faßten die (auch weiterhin nicht beschlußfähigen) Mitglieder der Akademie in der Sitzung vom 13. September 1945 (es waren 17 Mitglieder anwesend) einen Beschluß folgenden Wortlautes:

"... Hierauf stellt der Präsident den Antrag der neugebildeten Historischen Kommission insoweit zur Abstimmung, als er die Übernahme der Monumenta Germaniae Historica zum Gegenstand hat. Diese benötigte eine feste Leitung für Personal und Material und hätten von jeher mit der Akademie in engster Verbindung gestanden. Die Leitung soll Hrn. B a e t h g e n übertragen werden."

"Das Plenum stimmt zu."

Dieser Beschluß, mit dem Hr. S t r o u x eine vollendete Tatsache schaffen wollte, ist selbstverständlich rechtsungültig, weil die Akademie überhaupt keinerlei Rechtstitel hat und nicht zuständig ist, über das Reichsinstitut eine Entscheidung zu treffen, jedenfalls nicht, ohne vorher die Zustimmung des Kontrollrates einzuholen. Dies hätte aber geschehen müssen, weil das Reichsinstitut in der amerikanischen Zone seinen Sitz hatte. Über die Tatsache, daß Professor S c h e e l die Vertretung der Berliner Reststelle in Händen hatte, haben sich die HH. S t r o u x und B a e t h g e n und auch die Mitglieder der Akademie hinweggesetzt.

Mit dem Beschluß vom 13. September 1945 beginnt die völlig ungesetzliche Einmischung der Berliner Akademie in die Angelegenheiten des Reichsinstituts für die ältere deutsche Geschichte, und für diesen Beschluß trägt allein Hr. S t r o u x die Verantwortung. Er hat die Mitglieder der Berliner Akademie, die an den Sitzungen teilgenommen haben, unzutreffend und unvollkommen unterrichtet, und vor allem die tatsächlichen Rechtsverhältnisse unbeachtet gelassen. Auf seine Veranlassung ist die Bayerische Akademie der Wissenschaften, und durch sie dann das Bayerische Staatsministerium für Kultus und Unterricht unzutreffend unterrichtet worden.

Von dieser an sich völlig falsch konstruierten, in Bayern als einwandfreie Rechtsbasis angenommenen Sachlage sind dann - immer angeregt durch Hrn. S t r o u x - die weiteren Schritte erfolgt, die den jetzigen Zustand herbeigeführt haben: Die Bayerische Akademie wurde gebeten, sich der Monumenta Germaniae Historica anzunehmen und die nötigen Anträge bei der Bayerischen Staatsregierung zu stellen, Herr Geheimrat G o e t z wurde mit der Lei-